

**Promotionsordnung der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 16. Juni 2003**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität; der Rat der Theologischen Fakultät hat am 7. Januar 2003 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Juni 2003 der Promotionsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 09.01.2004, Gz. H1-437/562-12- die Ordnung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Theologische Fakultät den Doktorgrad des doctor theologiae (Dr. theol.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad des doctor theologiae honoris causa (Dr. theol. h.c.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, die der Förderung theologischer Erkenntnis dient.

(3) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 13, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 6 und eine mündliche Prüfung gemäß § 7 dieser Ordnung erbracht.

§ 2

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes theologisches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, das mit einer theologischen Abschlussprüfung (Fakultätsexamen bzw. Diplom, Magisterprüfung Evangelische Theologie im Hauptfach), dem Ersten Theologischen Examen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einem Staatsexamen für das Lehramt abgeschlossen wurde. Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Fachvertreter aller theologischen Disziplinen, ob und inwieweit ein Studium angerechnet werden kann, das an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind außerdem die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(2) Bewerber mit Fachhochschulabschluss oder einem Magisterabschluss „Evangelische Theologie“ im Nebenfach können nur zur Promotion zugelassen werden, wenn ihr Examen mindestens mit „gut“ bewertet wurde und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung sowie der Diplomstudienordnung der Theologischen Fakultät über Zulassungsvoraussetzungen und Inhalte der Diplomprüfung entsprechen. Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die promovierten Mitglieder der Studien- und Prüfungskommission. Diese kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen, die innerhalb von maximal drei Semestern zu erbringen sind. Noch zu erwerbende Sprachkenntnisse werden auf diese Frist nicht angerechnet.

(3) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mindestens zweisemestriges Studium oder eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität voraus. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit der einfachen Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(4) Bei externen Kandidaten kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn dem Antrag auf Annahme als Doktorand eine formlose schriftliche Erklärung eines hauptamtlichen an der Theologischen

Fakultät tätigen Hochschullehrers beiliegt, in welcher der wissenschaftliche Kontakt auf dem beabsichtigten Promotionsgebiet bestätigt wird. Im übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1.

(5) Für eine Promotion an der Theologischen Fakultät sind Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnisse im Umfang des Latinums, des Graecums und des Hebraicums erforderlich.

(6) Für eine Promotion an der Theologischen Fakultät ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche erforderlich. Der Fakultätsrat kann abweichend in Ausnahmefällen mit der Zweidrittelmehrheit seiner promovierten Mitglieder auch Bewerber zur Prüfung zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten sind, angehören, wenn dies zur Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, geboten ist.

§ 3

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Theologischen Fakultät unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und eines betreuenden Hochschullehrers die Annahme als Doktorand beantragen. Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet innerhalb von einem Monat über den Antrag des Bewerbers; falls Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 2 Abs. 1 - 4 und 6 nicht erfüllt sind, unter Aufnahme der entsprechenden Entscheidung der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen sollte.

(3) Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn die Fakultät die Möglichkeit hat, wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit qualifiziert zu bewerten. Die Annahme setzt auch die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als Betreuer voraus. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

(4) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid sollte gegebenenfalls die Auflagen nach § 2 Abs. 2 enthalten. Die Vorlage eines Annahmebescheides ist Voraussetzung für die Immatrikulation als Promotionsstudent an der Friedrich-Schiller-Universität.

II. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Theologischen Fakultät zu richten. Diesem Antrag sind nach § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 - 6 und gegebenenfalls der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 4,
2. vier Exemplare der Dissertation,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
 - 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
 - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;

- 3.5 dass er die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche, kirchliche oder eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
- 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr entsprechend der geltenden Gebührenordnung.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des schriftlichen Antrags mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(3) In gleicher Weise bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit zwei Gutachter, von denen mindestens einer der Professoren der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität angehören muss. Der Betreuer der Arbeit sollte Gutachter sein.

(4) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Betreuers der Arbeit jeweils einen Prüfenden pro Fach für die mündliche Prüfung (Rigorosum), wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mitglieder des Kollegiums der prüfungsberechtigten Professoren in angemessener Weise abwechseln.

(5) Über die Entscheidung und gegebenenfalls die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Namen der Prüfer erhält der Bewerber durch den Dekan unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(6) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 17 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität zu verfahren.

(7) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

§ 5

Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät eine Promotionskommission. Sie besteht aus den an der Theologischen Fakultät tätigen Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten. Emeriti können der Kommission angehören, wenn sie als Gutachter oder Prüfer bestellt worden sind. Weiter gehört der Kommission gegebenenfalls derjenige Gutachter an, der nicht der Professoren der Theologischen Fakultät angehört. Die Kommission wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden (in der Regel den Dekan). Keiner der Gutachter darf als Vorsitzender der Kommission fungieren; der Vorsitzende sollte möglichst auch nicht das Fachgebiet der Theologie vertreten, aus dem die Promotion stammt.

(2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Dabei darf sie von der Bewertung der Gutachter im Rahmen der von ihnen vorgeschlagenen Noten abweichen; stimmen die Notenvorschläge der Gutachter überein, so gilt ihr Notenvorschlag als Note der Dissertation. Die Promotionskommission richtet die mündliche Prüfung (Rigorosum) aus und bewertet die mündliche Prüfungsleistung [§ 7 Abs. 7] und die Gesamtleistung des Promovenden.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll, das ein zu bestellender Protokollant führt, der nicht mit dem Vorsitzenden identisch sein darf, festzuhalten.

§ 6

Dissertation

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die die theologische Erkenntnis fördern.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. Der Fakultätsrat kann mit der einfachen Mehrheit seiner

promovierten Mitglieder eine andere Sprache zulassen. Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt zu versehen, das als Muster dieser Ordnung als Anlage beigegeben ist. Außerdem muss die Arbeit am Ende einen kurzen Lebenslauf enthalten, der den wissenschaftlichen Bildungsgang zusammenstellt.

(4) Die nach § 4 Abs. 3 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als schriftliche Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(1)	herausragende Leistungen
magna cum laude	(2)	sehr gute Leistungen
cum laude	(3)	gute Leistungen
rite	(4)	genügende Leistungen

(5) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt die Dissertation zusammen mit den Gutachten unter den übrigen Mitgliedern der Kommission in Umlauf, die nicht als Gutachter bestellt sind; zugleich informiert er die übrigen promovierten Mitglieder des Fakultätsrates über den Beginn des Umlaufverfahrens und gewährt ihnen Einsicht in die Unterlagen. Den Mitgliedern der Kommission steht es frei, sich schriftlich zur Dissertation zu äußern. Dieser Umlauf ist spätestens nach zwei Monaten zu beenden und eine Sitzung für die Feststellung des Prädikates einzuberufen.

(7) Nach einer Annahme der Dissertation und der Festsetzung der Note durch die Promotionskommission entsprechend § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 veranlasst der Kommissionsvorsitzende die Fortführung des Promotionsverfahrens. Empfiehlt mindestens ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Sie kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates bis zu zwei zusätzliche Gutachten einholen. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung trifft die Promotionskommission dann unter Berücksichtigung aller Gutachten.

(8) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(9) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens nach Abs. 7 oder 8 erteilt der Dekan dem Doktoranden unverzüglich schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Wird die wissenschaftliche Abhandlung durch die Promotionskommission angenommen, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fünf Fächer Altes und Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische und Praktische Theologie. Das Fachgebiet, in dem die schriftliche Abhandlung geschrieben wurde, gilt als Hauptfach; die übrigen vier Fächer als Nebenfächer. Die Prüfungszeit im Hauptfach beträgt sechzig, die in den Nebenfächern je dreißig Minuten.

(3) Wurde die Dissertation im Fachgebiet „Religionswissenschaft“ angefertigt, so wird in der mündlichen Prüfung ein unter Abs. 2 genanntes Fach durch Religionswissenschaft ersetzt und dieses als Hauptfach geprüft; die Bestimmungen von Abs. 4 werden davon nicht betroffen.

(4) Hat der Bewerber ein staatliches oder kirchliches Examen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden, so kann die Promotionskommission auf Antrag eines der Gutachter die mündliche Prüfung auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer beschränken. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, diese zwei Nebenfächer selbst

auszuwählen. Er muss sie allerdings so wählen, dass in den verbleibenden drei Prüfungen seines Rigorosums in jedem Fall mindestens eines der beiden biblischen Fachgebiete und das der systematischen Theologie abgedeckt sind.

(5) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) findet frühestens vierzehn Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 6 Abs. 7 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt. Verabredungen über Schwerpunkte sind zulässig, sofern das Fach in seiner Gesamtheit Gegenstand der Prüfung bleibt. Haupt- und Nebenfächer sind in der Regel innerhalb eines Tages zu prüfen, die Reihenfolge ist von der Kommission frei wählbar.

(6) Die Prüfung wird im Hauptfach durch einen der Gutachter der Arbeit, der der Betreuer sein sollte, in den Nebenfächern durch die nach § 4 Abs. 4 bestellten Prüfer durchgeführt. Den Vorsitz führt der Dekan der Fakultät; sofern dieser nicht Vorsitzender der Promotionskommission der Fakultät ist [§ 5 Abs. 1]; an seiner Stelle der Vorsitzende der Kommission. Der Dekan nimmt aber in jedem Fall an der mündlichen Prüfung teil, weiter ein Mitglied der Promotionskommission als Beisitzer. Jede Teilprüfung wird von einem promovierten Mitglied der Fakultät protokolliert, das in der Regel der Gruppe der akademischen Mitarbeiter angehört. Bei Zustimmung des Promovenden können bis zu zwei Doktoranden gemäß § 3 dieser Ordnung als Zuhörer beim Prüfungsgespräch zugelassen werden.

(7) Nach der Beendigung der mündlichen Prüfung wird durch Mehrheitsentscheidung der an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Promotionskommission über den Vorschlag des Prüfenden die Bewertung festgelegt; falls die Leistung als ausreichend anerkannt wird, unter Verwendung der in § 6 Abs. 4 genannten Prädikate. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Prüfenden. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note des Hauptfaches bei drei Fächern dreifach, bei fünf Fächern vierfach gewichtet wird. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn das Ergebnis der Berechnung nach Satz 3 den Wert 1,2 nicht überschreitet.

(8) Wird ein einziger Teil oder mehrere Teile der mündlichen Prüfungsleistung als nicht ausreichend eingestuft, so wird ein Termin für eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten, angesetzt. Wird auch an diesem Termin eine mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend eingestuft, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert. Der Bewerber erhält dann unverzüglich einen schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden nach § 17 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität.

§ 8

Gesamtprädikat der Promotion

(1) Das Gesamtprädikat der Promotion wird durch die Promotionskommission nach dem Abschluss der mündlichen Prüfungen (des Rigorosums) unter Benutzung der Prädikate des § 6 Abs. 4 festgelegt.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion wird aus dem Durchschnitt der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Es kann jedoch nicht besser sein als das der Dissertation. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet wurden. Wenn das Prädikat der mündlichen Prüfung besser als das der Dissertation ausgefallen ist und auch die im Satz 1 beschriebene Berechnung ein besseres Prädikat als das der Dissertation ergeben würde, wird das Ergebnis auf das Prädikat der Dissertation abgesenkt.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die nach Abs. 2 zustandegekommene Empfehlung der Promotionskommission für das Gesamtprädikat mit.

(4) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Aushändigung der Promotionsurkunde festzustellen. Vorher darf er in einem solchen Falle die Promotionsurkunde nicht aushändigen und den Vollzug der Promotion vornehmen.

(5) Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät beschließt aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder das Gesamtprädikat der Promotion.

(6) Ist die Dissertation abgelehnt worden [§ 6 Abs. 7 oder 8] oder das Verfahren aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gescheitert [§ 7 Abs. 8], so kann frühestens nach einem Jahr ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(7) Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates unverzüglich schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und auf die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

(8) Die Gutachten der Dissertation können vom Doktoranden nach Mitteilung der Ergebnisse durch den Dekan eingesehen werden

§ 9

Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und die Pflichtexemplare nach § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnungen innerhalb von zwei Jahren zu übergeben. Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Dekan.

(2) Sobald die Verpflichtungen nach Abs. 1 und gegebenenfalls nach § 8 Abs. 4 erfüllt sind, wird die Promotion vollzogen. Das geschieht in der Regel nach einem öffentlichen Vortrag, in dem der Doktorand die Ergebnisse seiner Dissertation der akademischen Öffentlichkeit vorstellt, und in jedem Fall nach Ableistung des Promotionseides der Theologischen Fakultät: „promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professurum vitamque theologo christiano dignam acturum“. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung (des Rigorosums).

(3) Erst mit der Aushändigung der Urkunde und der Ableistung des Promotionseides erhält der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. Abweichend hiervon kann dem Doktoranden bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

§ 10

Täuschung und Aberkennung der Promotion

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Doktoranden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Einsichtnahme

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 12

Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates bzw. der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den

Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Im übrigen gilt § 134 ThürHG.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Theologische Fakultät den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Professor der Theologischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. theol. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Vor dem Beschluss des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Legt ein Professor sein Veto ein, ist eine Ehrenpromotion unmöglich.

(5) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 14

Doktorjubiläum

(1) Die Promotionsurkunde kann zur fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät verliehen. Es trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Ordnung in Kraft tritt, berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung oder der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.

Jena, den 16.06.2003

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät